

Campact e.V. - Artilleriestr. 6 – 27283 Verden

An  
Markus Ferber  
Mitglied des Europäischen Parlaments

Christoph Bautz  
Campact e.V.  
Artilleriestr. 6  
27283 Verden  
Tel. 0 42 31. 957 445  
Fax 0 42 31. 957 499  
bautz@campact.de

Verden, 18. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Ferber,

herzlichen Dank für Ihre Antwort auf unseren Appell zur Spekulation mit Nahrungsmitteln, mit dem sich bereits über 11.000 Menschen aus Bayern an Sie gewandt haben.

In Ihrer Mail führen Sie aus, dass die im Mai von Ihnen vorgenommene Änderung des Artikels 59, Absatz 1 der Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) „einzig und allein“ dazu diene, den „bei den Positionslimits sehr restriktiven eingeschlagenen Weg zu konkretisieren.“ Bei näherer Betrachtung der Anträge würde schnell klar, dass ein Abrücken von Ihrer ursprünglichen Haltung nicht vorliegt.

Doch dies erschließt sich uns auf Basis der vorliegenden Antragstexte weiterhin nicht.

In Ihrem Entwurf für die Überarbeitung der MiFiD vom 22. Oktober 2011 schlug die EU-Kommission für Art. 59, Abs. 1 folgende Formulierung vor:

*„Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die geregelten Märkte sowie die Betreiber von MTF und OTF, die Warenderivate zum Handel zulassen oder mit diesen handeln, Obergrenzen für die Zahl der Kontrakte verhängen, die jedes Mitglied oder jeder Teilnehmer auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum eingehen kann, **oder** alternative Regelungen mit gleichwertiger Wirkung einführen, wie ein Positionsmanagement mit automatischen Prüfgrenzen, um...“* (Hervorhebungen ergänzt).

Die Kommission präferierte somit eine Vorgabe, die Positionslimits *oder* alternative Regelungen mit gleichwertiger Wirkung vorsah.

In Ihrem Entwurfsbericht vom 16. März 2012 schlugen Sie vor, die Passage „alternative Regelungen mit gleichwertiger Wirkung“ zu löschen – als alleiniges Instrument verblieben somit Positionslimits. Zudem ergänzten Sie:

*„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die geregelten Märkte sowie die Betreiber von MTF und OTF, die Warenderivate zum Handel zulassen oder mit ihnen handeln, auf die Positionen auch weitere Kontrollen anwenden, die erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte sicherzustellen...“* (Änderungsantrag 130)

Dieser Vorschlag stellt unserer Einschätzung nach eine bedeutende Verbesserung des Kommissionsvorschlags dar. Daher begrüßen wir Ihren Entwurfsbericht vom März diesen Jahres außerordentlich.

Uns erscheint deshalb unverständlich, dass Sie diesen Vorschlag mit Ihrem

Änderungsantrag vom Mai 2012 wieder zurücknahmen – und damit sogar hinter die Position der Kommission zurückfallen! Statt verbindlicher Positionslimits, die eine Obergrenze für die Zahl der Kontrakte vorsehen, die ein einzelner Händler in einem bestimmten Zeitraum eingehen kann, sehen Sie jetzt nur noch unverbindliche „Positionskontrollen“ vor:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geregelten Märkte sowie die Betreiber von MTF und OTF, die Warenderivate zum Handel zulassen oder mit diesen handeln, die **Kontrolle von Positionen (Positionskontrolle) durchführen**, um...“ (Änderungsantrag 1099)*

Zudem ergänzen Sie den Artikel um einen Absatz, der „Positionskontrollen“ erläutert und definiert. Hier sehen Sie nur Kann-Formulierungen vor. Diese weisen keinerlei Verbindlichkeit auf, dass zumindest bei bestimmten Marktlagen eine Einschränkung der zu platzierenden Positionen erfolgt:

*[...] (c) Nach Analyse der erhaltenen Informationen nach Buchstaben (a) und (b) **können geregelte Märkte** sowie Betreiber von MTF und OTF **Maßnahmen** zur teilweisen oder vollständigen Verminderung des Volumens der Position oder Exponierung von Warenderivaten durch betroffene Mitglieder oder Teilnehmer der Märkte verlangen oder selbst ergreifen, wenn dies notwendig ist, um die Integrität und die geordnete Funktionsweise der betroffenen Märkte sicherzustellen;*

*(d) Nach Analyse der erhaltenen Informationen nach Buchstaben (a) und (b) **können geregelte Märkte** sowie Betreiber von MTF und OTF die Möglichkeiten von Mitgliedern oder Teilnehmern auf dem Markt einschränken, eine warenunterlegte Derivatposition einzugehen, unter anderem durch Verhängung diskriminierungsfreier **Obergrenzen** für Positionen, die Mitglieder oder Teilnehmer der Märkte innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehen können, wenn dies notwendig ist, um die Integrität und die geordnete Funktionsweise der betroffenen Märkte sicherzustellen, soweit die Maßnahmen nach Buchstabe (c) dazu nicht ausreichend sind (Hervorhebung ergänzt). [...]*

Gerne nehmen wir Ihr Angebot zu einem persönlichen Gespräch wahr, um uns mit Ihnen direkt über MiFiD und die von Ihnen erarbeiteten Änderungsvorschläge auszutauschen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns hierfür einen Terminvorschlag unterbreiten könnten.

Unseren Schriftwechsel werden wir auf unserem Blog veröffentlichen, um hiermit Transparenz auch gegenüber einer interessierten Öffentlichkeit herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Bautz  
Geschäftsführender Vorstand Campact e.V.